

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Wienerwaldsee: Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet.

Wienfluss: Das Fischen ist mit 1 Angelzeug oder 1 Fliegenrute oder 1 Spinnrute gestattet.

Ein Angelzeug beinhaltet maximal 1 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt.

In den Monaten Jänner und Februar ist das Drop Shot-Angeln mit Wurm erlaubt.

Wienerwaldsee: Die Ausübung der Fischerei ist durchgehend gestattet. Bei Einbruch der Dunkelheit ist der Angelplatz ausschließlich mit einem weißen Licht direkt beim Angelzeug zu beleuchten, ausgenommen Spinnfischen (kein offenes Feuer!). Knicklichter dienen nicht zur Beleuchtung des Angelplatzes!

Wienfluss: Die Fischerei ist in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot).

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Ausnahme Schonzeit: Hecht, Zander 01.02. bis 31.05.,

Brittelmaße: Zander (Schill) 45 cm, Schleie 30 cm, Bachforelle 28 cm.

Karpfen ab einer Gesamtlänge von 65 cm, Hechte ab 85 cm, Zander ab 75 cm und Barsche ab 35 cm sind schonendst rückzusetzen.

Wienfluss: Die Bachforelle ist unterhalb des Wienerwaldsees und allen Nebenbächen bis zur Reviergrenze Wien ganzjährig geschont.

Wienerwaldsee: Spinnfischen ist vom 01.01. bis 31.01. und 01.06. bis 31.12. erlaubt. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet. In den Monaten Juli und August ist die Fischerei in den Nächten von Freitag auf Samstag, sowie Samstag auf Sonntag gestattet.

Die Zugangstüren zum See sind ordnungsgemäß zu schließen

Wienfluss: Spinnfischen ist ganzjährig mit Einfachhaken erlaubt. Das Fliegenfischen darf nur mit der künstlichen Fliege ausgeübt werden.

Drahtsetzkescher dürfen nur zur Hälterung von Aalen verwendet werden. Für die Entnahme bzw. Landung der Fische – ausgenommen Kleinfische wie Rotaugen, Laube usw. – ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband und Abhakmatte sind immer mitzuführen. **Abhakmatte und Kescher müssen vor Beginn des Fischens geöffnet und einsatzbereit am Angelplatz liegen (auch beim Spinnfischen).**

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Fischen von Brücken. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von ungeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä. Halten von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen.

ANFÜTTERN VERBOTEN!

Wienfluss: Fischen von 01.01. bis 15.03. und von 16.09. bis 31.12. im Wienfluss von der Seebrücke bachaufwärts sowie in sämtlichen Nebenbächen.

Verwendung von Filzsohlen an Watschuhen oder –stiefeln. Made, Wurm etc.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: 40 Stück Karpfen oder Schleien und 15 Stück Raubfische wie Hechte, Zander, Welse sowie 50 Stück Salmoniden, pro Jahr.

Es dürfen pro Tag zwei Raubfische, zwei Friedfische und vier Stück Salmoniden, angeeignet werden.

Nach Aneignung von zwei Raubfischen pro Tag ist die Fischerei auf Raubfische untersagt.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile mit Datum (unbedingt vierstellig z.B. 06.05.), Fischart, Länge in cm und Gewicht auf der Fangstatistik einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag der o.a. Fische, die begrenzte Stückanzahl gefangen und angeeignet wurde, ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermäßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.